

Vorlage Nr.: 0035/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	18.04.2024		N			
Rat	Entscheidung	25.04.2024		Ö			

**Neufassung des Betriebsführungsvertrages Stadtentwässerung Soltau
zwischen der Stadt Soltau und der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG**

Anlagen:

Synopse Betriebsführungsvertrag und Durchführungsvertrag
Betriebsführungsvertrag Stadtentwässerung ab 01.01.2024

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Mit Beschluss des Rates vom 25. März 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, den mit den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG geschlossenen Betriebsführungsvertrag für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Soltau zum 31. Dezember 2023 zu kündigen. Die Kündigung wurde mit Schreiben vom 31. März 2021 ausgesprochen.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2023 hat der Rat seinen Beschluss vom 25. März 2021 aufgehoben und beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, einen Inhouse-Vertrag zur Vergabe der kaufmännischen und technischen Betriebsführung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG ab dem 01.01.2024 vorzubereiten.

Seit dem 1. Januar 2024 führen die Stadtwerke im Einvernehmen mit der Stadt den Eigenbetrieb auf Basis der bis 2023 geltenden Bestimmungen. Um diese „Interimsphase“ zu beenden, wurde in Abstimmung mit den Stadtwerken ein neuer Vertrag entworfen.

Dieser Vertrag führt die bisherigen Regelungen aus dem Betriebsführungsvertrag vom 16. November 1998 und dem Durchführungsvertrag vom 26. April 2012 in den bisherigen Fassungen mit Änderungen zusammen.

Der Vertragsentwurf wurde unter Beachtung der Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der Eigenbetriebsverordnung (Eigbetr-VO) sowie der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) erstellt.

In der beigefügten Synopse wurden alle Änderungen beschrieben und erläutert. Die überwiegenden Änderungen ergeben sich aus dem Umstand, dass zwei Regelwerke zu einem zusammengeführt wurden, aber auch aus Anpassungen der Formulierungen an den heutigen Stand der technischen Regelwerke, geänderte gesetzliche Grundlagen und den aktuellen Sprachgebrauch.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen

§ 5 Betrieb der Abwasseranlagen

In Absatz 5 wird die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Eigenbetrieb und den Stadtwerken klarer definiert. In der Vergangenheit haben die bestehenden Regelungen immer wieder zu Problemen hinsichtlich der Frage „wer ist bis wohin zuständig“ geführt.

§ 10 Vergütung

In Absatz 2 wird die quartalsmäßige Zahlungsweise auf eine monatliche Zahlungsweise umgestellt.

§ 11 Vertragsdauer

In Absatz 1 wird die Vertragsdauer auf Grund des Ratsbeschlusses zur Rekommunalisierung vom 22. Juni 2023 auf drei Jahre festgelegt. Die Verlängerungsoption wird ebenfalls auf 3 (vorher 5 Jahre) festgelegt.

In Absatz 2 wird der Zusatzbeschluss des Rates vom 22.06.2023 für ein einzurichtendes Monitoring sinngemäß übernommen. Die Ausgestaltung dieses Monitorings ist noch zwischen Stadt und Stadtwerken festzulegen.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Das bestehende System der Abrechnung der Kosten für die gegenseitige Aufgabenerfüllung zwischen Stadt und Eigenbetrieb wird durch die Neufassung des Betriebsführungsvertrages nicht verändert.

Weitere haushaltsmäßige Änderungen ergeben sich aus der Neufassung nicht.

3. Beschlussvorschlag:

Die Neufassung des Betriebsführungsvertrages zwischen der Stadt Soltau und der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.